



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

21. Januar 2016

40. Jahrgang / Nr. 2

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

4. Zweite Satzung vom 25. März 2014 zur Änderung der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven vom 10. Mai 2007

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

5. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 40 "Döser Nordfeld" Achte Änderung
6. Haushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016
7. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 15. Dezember 2015

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

8. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wesermünde** für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 7. Januar 2016

9. Erste Änderungssatzung zur Änderung der Verbandsordnung des **Wasserverbandes Wesermünde** vom 8. Dezember 2014
10. Erste Änderungssatzung des **Wasserverbandes Wesermünde** zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 1. Januar 2014
11. Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des **Wasserverbandes Wesermünde** -Entgeltregelung, gültig ab 1. April 2016
12. Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Jahresabschlüsse 2014 des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte**, Bad Bederkesa und des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd**, Bramstedt sowie Entlastung der Geschäftsführung
13. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord**, Geestland, sowie Entlastung der Verbandsgeschäftsführung

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 4.

### ZWEITE SATZUNG vom 25. März 2014 zur Änderung der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven vom 10. Mai 2007

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde vom 10. Mai 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 139, lfd. Nr. 207), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 161, lfd. Nr. 189), hat der Ausschuss des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in seiner Sitzung am 25. März 2014 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde wird wie folgt geändert:

1. **Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:**  
Das Wort „Schiffdorf“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

2. **§ 1 Absatz (1) wird wie folgt geändert:**  
Das Wort „Schiffdorf“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

3. **§ 7 Absatz (1) erhält folgende Fassung:**  
(1) Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Wirtschaftswege, verkehrsbegleitenden Flächen, Windschutzstreifen und Wegeseitengräben nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer, Wege und Windschutzstreifen der Wegeseitengräben nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungsoberkante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,30 m sein. Die Anlieger müssen für die Unterhaltung der Wegeseitengräben die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.
2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Leitungen dürfen in den Wegeseitengräben nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
3. Dränausmündungen sind deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.
4. Ackergrundstücke dürfen nur so beackert werden, dass die Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben und Windschutzstreifen nicht beschädigt werden.
5. Ufergrundstücke außerhalb von Wegeseitengräben müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut

werden, Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer von Wegeseitengräben bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.
7. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger an einem Wegeseitengraben ist dem Verband zur entschädigungslosen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus den Wegeseitengräben verpflichtet.
8. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
9. Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Wegeseitengräben sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern zu unterhalten.

#### 4. § 12 Absatz (9) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Jedes Ausschussmitglied und die Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem Kandidaten sie ihre Stimme geben.

#### 5. § 33 Absatz (4) wird wie folgt angehängt:

(4) Wirtschaftswege, die vom Verband zu unterhalten sind, sowie verkehrsbegleitende Flächen sind beitragsfrei.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Schiffdorf, den 25. März 2014

**Wirtschaftswegeverband  
Wesermünde**  
Kahrs  
Verbandsvorsteher

Die am 25. März 2014 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven vom 10. Mai 2007 ist am 7. Januar 2016 unter Az.: 66.36.10-05/0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 7. Januar 2016

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

### 5.

#### SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 40 „Döser Nordfeld“ Achte Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 10. Dezember 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 40 „Döser Nordfeld“ Achte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 07. Januar 2016

(L.S.)

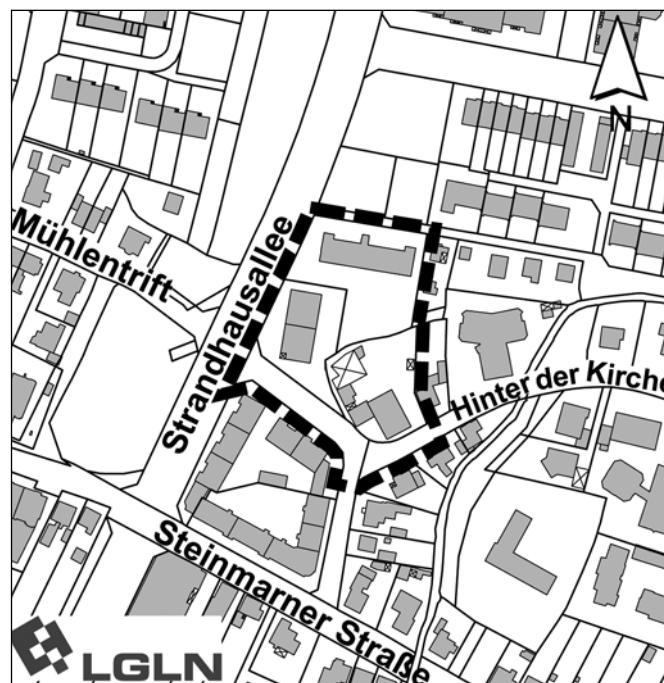
**Stadt Cuxhaven**  
Dr. Getsch  
Oberbürgermeister

Der Planbereich für den Bebauungsplan Nr. 40 „Döser Nordfeld“ – Achte Änderung wird wie folgt begrenzt:

1. im Norden durch den Fußweg nördlich des Wohnhauses Strandhausallee 12,
2. im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnhäuser Strandhausallee 12 und Hinter der Kirche 78,
3. im Süden durch die Straßen „Mühlentrift“ und „Hinter der Kirche“ und
4. Westen durch die Straße „Strandhausallee“.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Neuordnung des Gebietes insbesondere der Wiedernutzbarmachung des Baugrundstückes eines ehemaligen Nahversorgungsdiscounters.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt\*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bau-



## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

|                                                               |                |
|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 4.507.500,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 4.507.500,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                         | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                    | 3.000,00 €     |

|                                                          |                |
|----------------------------------------------------------|----------------|
| 2. <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf       | 4.079.000,00 € |
| 2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf       | 3.988.100,00 € |
| 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf                   | 108.900,00 €   |
| 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf                   | 427.900,00 €   |
| 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf          | 0,00 €         |
| 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf          | 74.500,00 €    |

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag           |                |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.187.900,00 € |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.490.500,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

|                                                        |       |
|--------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                         |       |
| a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) | 450 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                     | 450 % |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                | 370 % |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 1 17 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, 15. Dezember 2015

### Gemeinde Lamstedt

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Manfred Knust | Holger Meyer                    |
| Bürgermeister | (L.S.) Stellv. Gemeindedirektor |

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 25. Januar bis 2. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 21. Januar 2016

**Gemeinde Lamstedt**  
**Der Bürgermeister**  
Knust

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

## 8.

### HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 07. Januar 2016

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dez. 2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde am 07. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

| im <b>Erfolgsplan</b> auf | Bereich<br>Wasser | Bereich<br>Abwasser | gesamt        |
|---------------------------|-------------------|---------------------|---------------|
| Erträgen in Höhe von      | 6.470.000,- €     | 1.500.000,- €       | 7.970.000,- € |
| Aufwendg. in Höhe von     | 6.470.000,- €     | 1.500.000,- €       | 7.970.000,- € |

| im <b>Vermögensplan</b> auf | Bereich<br>Wasser | Bereich<br>Abwasser | gesamt        |
|-----------------------------|-------------------|---------------------|---------------|
| Einnahmen in Höhe von       | 6.380.000,- €     | 920.000,- €         | 7.300.000,- € |
| Ausgaben in Höhe            | 6.380.000,- €     | 920.000,- €         | 7.300.000,- € |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen im Vermögensplan werden im Bereich Wasser auf 4.800.000,- € und im Bereich Abwasser auf 400.000,- € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.315.000,- € festgesetzt.

## § 4

Eine Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite (Liquiditätskredite) im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000,- € für den Bereich Wasser und auf 300.000,- € für den Bereich Abwasser festgesetzt.

Geestland, 07. Januar 2016

### Wasserverband Wesermünde

|                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| Michaelis                 | Mende                   |
| Stv. Verbandsvorsitzender | Verbandsgeschäftsführer |

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. Novem-

ber 2015 (Nds. GVBl. S. 311) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 12 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25. Januar 2016 bis 02. Februar 2016 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wesermünde, Beerster Wasserwerk 1, 27624 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 21. Januar 2016

**Wasserverband Wesermünde**  
**Der Verbandsgeschäftsführer**  
Mende

## 9.

### **ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG** **zur Änderung der Verbandsordnung** **des Wasserverbandes Wesermünde** **vom 8. Dezember 2014**

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279 und des § 6 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014, S. 400) hat die Verbandsversammlung am 07. Januar 2016 folgende Erste Änderungssatzung zur Verbandsordnung beschlossen.

#### **§ 1** **Änderung des Verbandsgebietes**

Die Verbandsgebietskarte als Anlage zur Verbandsordnung (§ 5 Absatz 1, Satz 2) ist gegen die neue Verbandsgebietskarte – die dieser Änderungssatzung als Anlage beigelegt ist (Seite 10) - mit Stand 01. Januar 2016 auszutauschen.

#### **§ 2** **Inkrafttreten**

Die Erste Änderungssatzung zur Verbandsordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Geestland, den 07. Januar 2016

**Wasserverband Wesermünde**  
Michaelis Mende  
Stv. Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführer

## 10.

### **ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG** **des Wasserverbandes Wesermünde zur Änderung der Satzung** **über die Erhebung der Abgaben** **für die zentrale Abwasserbeseitigung** **des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte** **(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 1. Januar 2014**

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279 in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015 S. 311) sowie der §§ 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2012 (Nds. GVBl. Nr. 14/2015 S. 186) und des § 6 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014, S. 400) hat die Verbandsversammlung am 07. Januar 2016 folgende Erste

Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01. Januar 2014 beschlossen:

#### **§ 1** **Änderung der Satzung**

1. Im fortlaufenden Satzungstext ist der Name „Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte“ durch den Namen „Wasserverband Wesermünde“ zu ersetzen.
2. Der § 19 Absatz 1 (Veranlagung und Fälligkeit) ist wie folgt zu ändern:
  - streiche: vierteljährlich – am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November
  - setze: alle zwei Monate – am 01. Februar, 01. April, 01. Juni, 01. August, 01. Oktober und 01. Dezember

#### **§ 2** **Inkrafttreten**

Die Erste Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt zum 01. Februar 2016 in Kraft.

Geestland, den 07. Januar 2016

**Wasserverband Wesermünde**  
Michaelis Mende  
Stv. Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführer

## 11.

### **PREISE UND BEDINGUNGEN** **für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser** **aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde** **-Entgeltregelung, gültig ab 1. April 2016 -**

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750), deren §§ 2 und 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Wesermünde und seinen Tarifkunden sind und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV werden folgende Preise und Bedingungen festgelegt:

#### **1. Geltungsbereich**

§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise und Bedingungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

#### **2. Wasserpreise und Grundpreise**

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

|      | Tarife                                       | Berechnungseinheit:       | Betrag (netto): | Betrag (brutto): |
|------|----------------------------------------------|---------------------------|-----------------|------------------|
| 1.   | Wasserpreis                                  | Kubikmeter m <sup>3</sup> | 0,84 €          | 0,90 €           |
| 2.   | Grundpreise je Wasserzähler:                 |                           |                 |                  |
| 2.1. | Nenngröße Qn 2,5 bis Qn 6 [Q 3=4 bis Q 3=10] | Monat                     | 5,50 €          | 5,89 €           |
| 2.1. | „ Erhöhung zum 01. Januar 2017 um 0,50 €     | Monat                     | 6,00 €          | 6,42 €           |
| 2.1. | „ Erhöhung zum 01. Januar 2018 um 0,50 €     | Monat                     | 6,50 €          | 6,96 €           |
| 2.2. | Nenngröße Qn 10 [Q 3=16]                     | Monat                     | 19,50 €         | 20,87 €          |
| 2.2. | „ Erhöhung zum 01. Januar 2017 um 1,80 €     | Monat                     | 21,30 €         | 22,79 €          |
| 2.2. | „ Erhöhung zum 01. Januar 2018 um 1,80 €     | Monat                     | 23,10 €         | 24,72 €          |





|      | Tarife                                       | Berechnungs-<br>einheit: | Betrag<br>(netto): | Betrag<br>(brutto): |
|------|----------------------------------------------|--------------------------|--------------------|---------------------|
| 2.3. | Nenngröße über Qn 10<br>[< Q 3=16]           | Monat                    | 33,00 €            | 35,31 €             |
| 2.3. | “ Erhöhung zum 01. Januar<br>2017 um 3,00 €  | Monat                    | 36,00 €            | 38,52 €             |
| 2.3. | “ Erhöhung zum 01. Januar<br>2018 um 3,00 €  | Monat                    | 39,00 €            | 41,73 €             |
| 3.   | Grundpreis je Bauwasser-<br>anschluss        | Monat                    | 30,00 €            | 32,10 €             |
| 3.   | Grundpreis je Weidean-<br>schluss            | Jahr                     | 30,00 €            | 32,10 €             |
| 4.   | Grundpreis je Hydranten-<br>standrohr        | Tag                      | 1,50 €             | 1,61 €              |
| 4.1. | Mindestgrundpreis je<br>Hydrantenstandrohr   |                          | 5,00 €             | 5,35 €              |
| 4.2. | Sicherheitsleistung je<br>Hydrantenstandrohr | einmalig                 |                    | 150,00 €            |

### 3. Baukostenzuschuss § 9 AVBWasserV

(1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 AVBWasserV wird der Baukostenzuschuss (BKZ), mit einem Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Teil wie folgt:  
 $BKZ \text{ (in Euro)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma M$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

$\Sigma M$ : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Frontmeterbetrag wird auf Basis einer fortgeschriebenen Globalkalkulation berechnet.

(3) Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindestlänge von 15 m und eine Höchstlänge von 50 m je anzuschließendes Grundstück zu Grunde gelegt. Bei Eckgrundstücken gilt die Straßenfront der Seite von der der Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

### 4. Hausanschlusskosten § 10 AVBWasserV

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten.

|    |                                                                                                                        |                     |                      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| a) | Sie betragen bis zu einer Leitungslänge von 25 m und einer Anschlussnennweite bis 1 1/2“ (DN 40 mm - Innendurchmesser) | Netto<br>1.100,00 € | Brutto<br>1.177,00 € |
|    | bis 2“ (DN 50 mm - Innendurchmesser)                                                                                   | 1.400,00 €          | 1.498,00 €           |
|    | Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens                                                                        | 200,00 €            | 214,00 €             |
| b) | Sie betragen für jeden über 25 m Leitungslänge gemessenen Meter                                                        | Netto<br>15,00 €    | Brutto<br>16,05 €    |
|    | Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens                                                                        | 6,00 €              | 6,42 €               |
| c) | Herstellung eines Bauwasseranschlusses                                                                                 | 580,00 €            | 620,60 €             |

(2) Anschlüsse die eine größere Nennweite als DN 50 mm (Innendurchmesser) oder eine Versorgung über einen Hausanschlussschacht erfordern, werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die durch besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück (z. B. befestigte Flächen) oder auf Verlangen bzw. in Verantwortung des Anschlussnehmers entstanden sind. Gleiches gilt bei Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses.

### 5. Inbetriebsetzung § 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen 25,00 €

### 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung § 27 Abs. 2 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

|                                                    |                             |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|
| Mahnung                                            | 3,50 €                      |
| Nachkassio                                         | 15,00 €                     |
| Einstellung der Versorgung                         | 25,00 €                     |
| Wiederaufnahme der Versorgung                      | 25,00 €                     |
| Verzugszinsen bei Überschreitung des Zahlungsziels | Basiszinssatz § 288 (1) BGB |

### 7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise für die Lieferung von Trinkwasser sowie die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten beinhalten den zurzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei einer gesetzlichen Änderung werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.

### 8. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung wurde am 07. Januar 2016 von der Verbandsversammlung beschlossen und tritt am 01. April 2016 in Kraft und ersetzt die Entgeltregelung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 in der Änderungsfassung vom 25. März 2015.

Geestland, den 07. Januar 2016

#### Wasserverband Wesermünde

|                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| Michaelis                 | Mende                   |
| Stv. Verbandsvorsitzender | Verbandsgeschäftsführer |

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 2 v. 21.1.2016 S. 9 -

## 12.

### BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Jahresabschlüsse 2014 des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte, Bad Bederkesa und des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd, Bramstedt sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. a) Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte, Bad Bederkesa zum 31. Dezember 2014 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst geprüft. Folgender Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 10. Juli 2015

#### Kommuna Treuhand GmbH

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| Dipl.-Bw. Lothar Jeschke | Dipl.-Oec. Martin Goedecke |
| Wirtschaftsprüfer        | Steuerberater              |

1. b) Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd, Bramstedt zum 31. Dezember 2014 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst geprüft. Folgender Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 10. Juli 2015

**Kommuna Treuhand GmbH**

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Oec. Martin Goedecke  
Steuerberater

2. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde hat als Rechtsnachfolger in der Sitzung am 07. Januar 2016 die Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
  - Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2014 und die Lageberichte werden festgestellt.
  - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
  - Die Jahresgewinne sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten liegen in der Zeit vom 01. bis 08. Februar 2016 während der Dienstzeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wesermünde in Geestland-Bad Bederkesa öffentlich aus.

Geestland, den 07. Januar 2015

**Wasserverband Wesermünde**

Marcus Mende  
Verbandsgeschäftsführer

## 13.

### BEKANNTMACHUNG

**des Beschlusses der Verbandsversammlung über den  
Jahresabschluss 2014 des Wasser- und Abwasserverbandes  
Wesermünde-Nord, Geestland,  
sowie Entlastung der Verbandsgeschäftsführung**

1. Der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Geestland, zum 31. Dezember 2014 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Bremerhaven, geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Verbandsgeschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremerhaven, den 15. September 2015

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Bremerhaven**

Krämer  
Wirtschaftsprüfer

Festerling  
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12. November 2015 den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
  - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht werden festgestellt.
  - Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.
  - Der Jahresüberschuss 2014 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 25. Januar 2016 bis 2. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord öffentlich aus.

Langen-Holßel, den 05. Januar 2016

**Wasser- und Abwasserverband  
Wesermünde-Nord**  
Rinas  
Verbandsgeschäftsführer

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -  
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven